

BESCHWERDE-CHECK

1. Zuständigkeit

Ist das Kreditinstitut dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes (DSGV) angeschlossen?

Hinweis: Dem Schlichtungsverfahren beim DSGV sind die Sparkassen des gesamten Bundesgebietes mit Ausnahme der Sparkassen in Baden-Württemberg angeschlossen. Beigetreten sind außerdem die:

- DekaBank Deutsche Girozentrale
- Landesbank Berlin AG
- Frankfurter Bankgesellschaft (Deutschland) AG
- Family Office der Frankfurter Bankgesellschaft AG
- S Broker AG & Co. KG
- S-Kreditpartner GmbH
- S-International Region Nürnberg GmbH & Co. KG
- S-Versicherungspartner GmbH
- Sparkassen-Immobilienvermittlungs- und -entwicklungsgesellschaft der Sparkasse Westmünsterland mbH

Im Falle einer Streitigkeit über einen Geschäftsvorfall sollten Sie sich zunächst an das betroffene Institut wenden, damit dem Institut die Gelegenheit gegeben werden kann, eine einvernehmliche Klärung herbeizuführen und der Beschwerde unmittelbar abzuhelpfen.

2. Ablehnungsgründe

- **Wurde wegen derselben Streitigkeit bereits ein Schlichtungsverfahren bei einer Verbraucherschlichtungsstelle durchgeführt oder ist ein Verfahren anhängig?**
- **Bei Streitigkeiten über den Anspruch auf Abschluss eines Basiskontovertrages: Ist bereits ein Verwaltungsverfahren nach den §§ 48-50 ZKG anhängig oder ist in einem solchen Verfahren unanfechtbar über den Anspruch entschieden worden?**
- **Ist wegen der Streitigkeit ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt worden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bot oder mutwillig erschien?**
- **Ist die Streitigkeit bereits bei Gericht anhängig oder hat ein Gericht durch Sachurteil über die Streitigkeit entschieden?**
- **Wurde die Streitigkeit bereits durch Vergleich oder in anderer Weise beigelegt?**

Wenn Sie alle Fragen mit nein beantwortet haben, kann in Ihrem Fall grundsätzlich ein Schlichtungsverfahren durchgeführt werden.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass sich auch im Laufe des Schlichtungsverfahrens herausstellen kann, dass ein Ablehnungsgrund vorliegt, etwa wenn der Anspruch, der Gegenstand der Streitigkeit ist, verjährt ist und der Antragsgegner die Einrede der Verjährung erhebt. Stellt der Ombudsmann das Vorliegen eines Ablehnungsgrundes fest, wird die Durchführung des Schlichtungsverfahrens unverzüglich gegenüber den Beteiligten unter Hinweis auf den Ablehnungsgrund abgelehnt.

Für die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens beim DSGV können Sie das Antragsformular verwenden, das Ihnen als Download ebenfalls zur Verfügung steht.